



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.03.2

4. Tagung der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
17. bis 20. November 2019

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld, den 20. November 2019

BESCHLUSS:

Das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trau-ung in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

„Zweites Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche
von Westfalen

vom ... November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz
beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung

in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfa-len vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230), geändert durch Kirchengesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994, S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen zu seinem Ebenbild ge-schaffen und zur Gemeinschaft mit sich und untereinander bestimmt.

Die Ehe ist Gottes Gabe, sie steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen zwei Eheleuten ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner

Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.“

2. Abschnitt II Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1Die Trauung soll unter Vorlage der Taufbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden.“
3. Abschnitt II Ziffer 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „1Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer des Pfarrbezirks, zu dem einer der Ehepartner gehört.“ „2Soll die Trauung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers beizubringen.“
4. Abschnitt II Ziffer 5 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:
„1Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Grund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. 2Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“
5. Abschnitt II Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:
„1Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. 2 Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.“

Der Satz 3 von Artikel 2 Ziffer 6 wird gestrichen.

6. Abschnitt II Ziffer 7 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch die Beauftragte oder den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.“
7. Abschnitt II Ziffer 7 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.
8. Artikel 2 Ziffer 7 vorletzter Satz wird wie folgt gefasst: „Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“
9. Abschnitt II Ziffer 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers gestellt.“
8. Abschnitt II Ziffer 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.“

9. Abschnitt II Ziffer 14 wird wie folgt gefasst: „Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, ist eine Trauung nur zulässig,
- a) wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren,
 - b) wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,
 - c) wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,
 - d) wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,
 - e) wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.
10. Abschnitt II Ziffer 15 wird neu eingefügt:
- „Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen